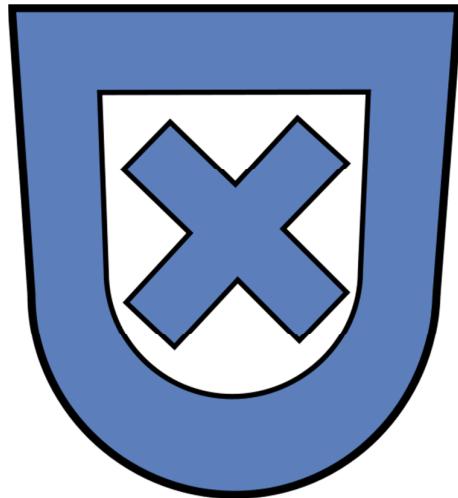


STADT ELLINGEN

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

„Sondergebiet Waldplatz“



Vorhabenträger: Stadt Ellingen
Weißenburger Straße 1
91792 Ellingen

Begründung mit Umweltbericht

Stand 22.11.2018

Landschaftsplanung-Grünplanung

Maria Hegemann Dipl. Ing. FH
Rennfeld 9 91792 Ellingen
Fon: 09141/99 50 70
Fax: 09141/974 70 53
Mobil: 0152/56 18 42 71
Email: Maria.Hegemann@t-online.de



INHALT

1 ANLASS DER PLANUNG, ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	1
2 LAGE DES PLANUNGSGEBIETES	1
3 PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
3.1 REGIONALPLAN.....	2
3.2 FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN DER STADT ELLINGEN.....	2
3.3 BIOTOPKARTIERUNG UND ARTENSCHUTZKARTIERUNG.....	2
3.4 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE	2
4 SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	3
4.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
4.2 METHODIK	3
4.3 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE ..4	4
4.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
4.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
4.3.3 Zusammenfassung.....	5
5 STÄDTEBAULICHE GESTALTUNGSABSICHT	5
5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG.....	5
5.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	5
5.3 TECHNISCHE ANLAGEN	5
5.4 ERSCHLIEBUNG, VERKEHR UND STELLPLÄTZE.....	5
5.5 VER- UND ENTSORGUNG.....	5
5.6 VORHANDENE STROMLEITUNG	6
5.7 EMISSIONEN/IMMISSIONEN	6
5.8 GRÜNORDNUNG	6
6 BAUGEBIET IN ZAHLEN.....	6
7 UMWELTBERICHT	7
7.1 BESTAND UND BEWERTUNG	7
7.1.1 Mensch/Immissionen.....	7
7.1.2 Fauna	7
7.1.3 Flora.....	7
7.1.4 Land- und Forstwirtschaft.....	7
7.1.5 Wasser.....	7
7.1.6 Geologie und Böden	7
7.1.7 Luft/Klima.....	7
7.1.8 Landschaftsbild/Erholung	8
7.1.9 Kultur- und Sachgüter	9
7.1.10 Wechselwirkungen der Schutzgüter	9
7.2 AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPANS AUF DIE SCHUTZGÜTER.....	9
7.2.1 Mensch/Immissionen.....	9
7.2.2 Fauna	9
7.2.3 Flora.....	9
7.2.4 Land- und Forstwirtschaft.....	9

7.2.5 Wasser.....	9
7.2.6 Geologie und Böden	10
7.2.7 Luft/Klima.....	10
7.2.8 Landschaftsbild/Erholung	10
7.2.9 Kultur- und Sachgüter	10
7.2.10 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	11
7.3 UMWELTPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG	11
7.4 ERFORDERLICHER AUSGLEICHSUMFANG	11
7.5 MAßNAHMEN DER GRÜNORDNUNG	12
7.5.1 Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen	12
7.5.2 Eingriffsvermeidung und -minimierung	12
7.5.3 CEF-Maßnahmen	12
7.5.4 Ausgleichsmaßnahme	12
7.5.5 Kostenschätzung Grünordnung.....	12
7.6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN.....	13
7.7 ERGÄNZENDE ANGABEN	13
7.7.1 Durchführung.....	13
7.7.2 Monitoring.....	13
7.7.3 Sonstige Festlegungen	13
7.7.4 Zusammenfassung.....	13
8 ANHANG.....	14
9 AUFSTELLUNGSVERMERK	20

I Anlass der Planung, allgemeine Anforderungen

Die Stadt Ellingen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan für das „Sondergebiet Waldplatz“, um die derzeitige Nutzung des Geländes zu sichern und bauliche Er-gänzungen durch Kleingebäude in geringem Umfang zu ermöglichen.

Da es sich nicht um eine privilegiertes Bauvorhaben im Sinne von § 35 BauGB handelt, ist im Außenbe-reich eine Bauleitplanung erforderlich. Mit dem Bebauungsplan „Sondergebiet Waldplatz“ sollen die bau-rechtlichen Voraussetzungen für die Weiterführung der derzeitigen Nutzungen durch den UFC Ellingen 1992 e.V. geschaffen werden. Die dafür vorgesehene Fläche weist eine Gesamtgröße von etwa 1,15 ha auf.

Aufgrund der Anforderungen des § 2a BauGB wurde in die Begründung zum Bauleitplanentwurf ein Umweltbericht aufgenommen.

2 Lage des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt im Osten der Stadt Ellingen, unmittelbar südlich der Ortsverbindungsstraße Ellingen-Weiboldshausen. Westlich und nördlich vom Planungsgebiet schließen sich Gewerbegebiete der Stadt Ellingen an.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurnummern 434, 435, 436 (Teilfläche) sowie 438 (Teilfläche) der Gemarkung Ellingen und weist eine Gesamtfläche von 1,15 ha auf.

Das Gebiet wird begrenzt durch

- Waldfächen östlich und südlich der vorhandenen Sportanlage (Fl.Nr. 450),
- den geschotterten Ortsrandweg im Nordwesten der Sportfläche (Fl.Nr. 437) sowie den Grünweg im Osten der Sportfläche (Fl.Nr. 433),
- die Ortsverbindungsstraße Ellingen-Weiboldshausen mit Straßenseitengraben und Grünstreifen (Fl.Nr. 402),
- landwirtschaftliche Nutzungen im Süden und Südwesten der Sportfläche (Fl.Nr. 438 (Teilfläche) und 439); ein Teil der Fl.Nr. 438 wird als Sportfläche genutzt



Lageplan, Ausschnitt aus der Topografischen Karte (unmaßstäblich)

3 Planungsrechtliche Grundlagen

3.1 Regionalplan

Das Planungsgebiet befindet sich in der Planungsregion Westmittelfranken (8). Ellingen wird im Regionalplan als bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum dargestellt, dessen Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll und das an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung liegt (Karte 1, Raumstruktur). Der Stadt Ellingen werden lt. Begründungskarte 8 Funktionen im Bereich der Landwirtschaft und der Erholung sowie eine Mittelpunktfunktion hinsichtlich der gewerblichen Wirtschaft und der Wohnsiedlungstätigkeit zugewiesen. Das Gebiet ist geprägt von intensiver Landnutzung (Begründungskarte 2, ökologisch-funktionelle Raumgliederung).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich naturräumlich gesehen innerhalb des Naturraums 110 (Vorland der Südlichen Frankenalb) und darin innerhalb des Teilraums 110.3 (Weißenburger Bucht).

3.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Ellingen

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Ellingen aus den Jahren 1978 bzw. 2006 stellt das Gebiet des Geltungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans für das Planungsgebiet. Es wird ein Sondergebiet ausgewiesen, dass die bisherige Nutzung der Flächen für Freizeit- und Sportzwecke planrechtlich sichert und darstellt.

Der vorliegende Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan bzw. seiner aktuellen Änderung entwickelt.



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (links, unmaßstäblich) sowie Flächennutzungsplanänderung (rechts, unmaßstäblich)

3.3 Biotopkartierung und Artenschutzkartierung

Innerhalb des Geltungsbereichs und im näheren Umfeld befinden sich keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung, der Waldbiotopkartierung und keine Nachweise aus der Artenschutzkartierung.

3.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Gebiet liegt im Naturpark Altmühlatal, allerdings nicht in der Schutzzone, sowie im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Talraum der Schwäbischen Rezat“ und hat damit eine besondere Bedeutung für die Erholung. Weitere Schutzgebiete, Schutzobjekte oder Bodendenkmäler werden durch die Planung nicht berührt.

4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtliche Grundlagen

Für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens wie die Aufstellung eines Bebauungsplans ist die Prüfung des speziellen Artenschutzes nach § 44 und § 67 BNatSchG Voraussetzung (s. gutachterliche Stellungnahme des bearbeitenden Biologen Markus Römhild im Anhang).

Mit ihr werden artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Ebenfalls umfasst sind die darüber nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

4.2 Methodik

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchungen stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Az IID2-4022.2-001/05 eingeführten „fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ sowie die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Folgende Prüfschritte werden in der angegebenen Reihenfolge durchgeführt:

1. Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können
2. Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Es ist zu untersuchen, ob nachfolgende Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

„Es ist verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

4.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Hinblick auf die Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. I Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehende vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Der im Kapitel 8 beschriebene Bestand ergibt keinen Hinweis auf die Existenz von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Planungsraum.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. I Nr. 4 BNatSchG ist demnach nicht gegeben. Weitere Prüfungen sind daher nicht erforderlich.

4.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Hinblick auf die Tierarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. I Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:

Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gibt es keine nennenswerten Lebensräume für geschützte Tierarten, das Arten- und Biotopschutzprogramm enthält ebenfalls keine Hinweise auf geschützte Arten in diesem Raum. Die betroffenen Grünlandflächen und Ruderalflächen des bestehenden Mountainbike-Parcours haben aufgrund der bereits stattfindenden Nutzung für Sportzwecke allenfalls eine gewisse Bedeutung als Nahrungsraum für die Avifauna durch Insektenvorkommen und Samenstände von Blühpflanzen am Rande des Mountainbike-Parcours. Prinzipiell sind auch Vorkommen der Zauneidechse in den Ruderalfluren möglich, jedoch sind diese wohl zu sehr beschattet.

4.3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. I BNatSchG und auch keine Verbotstatbestände der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie der EU erfüllt werden. Um möglicherweise vorkommenden Zauneidechsen Habitate zu bieten, wird im Randbereich der Anlage eine Trockenmauer errichtet. Zum Schutz von jagenden Fledermäusen sollen im Zeitraum von April bis November die Bauarbeiten nicht in den Abendstunden ausgeführt werden.

5 Städtebauliche Gestaltungsabsicht

Mit dem Bebauungsplan „Sondergebiet Waldplatz“ sollen eine bislang bestehende Nutzung für Freizeit- und Sportzwecke planrechtlich gesichert und die Möglichkeit der Errichtung von Kleingebäuden geschaffen werden. Da die Nutzungen bereits vorhanden sind, sind im betroffenen Landschaftsraum keine wesentlichen optischen und funktionalen Änderungen zu erwarten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird von Gewerbenutzungen, einer Straße, einem Schotterweg, Waldfächern und landwirtschaftlichen Nutzungen umgeben. Die Einsehbarkeit in das Gelände ist vom Straßenraum aus gegeben. Der Wald im Hintergrund und die vorhandenen gewerblichen Gebäude prägen das Landschafts- und Ortsbild in diesem Bereich des Ellinger Ortsrandes allerding stärker als die Freizeitanlage. Da im Bereich der Freizeitanlage nur geringfügige bauliche Ergänzungen geplant sind und diese durch Bepflanzungen eingebunden werden, ist eine negative Veränderung der Ortsrandgestaltung nicht zu erwarten.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet wird entsprechend der Darstellung der Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet für Freizeit- und Sportzwecke gem. § 10 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Planungsgebiet ist die Errichtung zweier Kleingebäude zum Umkleiden und zum Aufenthalt zulässig. Die Gebäudehöhe beträgt max. 3,50 m, Dachform: Flachdach. Die überbaubare Fläche für beide Gebäude (Sportlertreff und Umkleide) beträgt insgesamt max. 130 m². Die beiden Kleingebäude müssen in einem Abstand von mindestens 20 m vom Waldrand errichtet werden.

Darüber hinaus kann in einer Randfläche des Mountainbike-Parcours temporär ein Zelt aufgestellt werden. Die max. Fläche hierfür beträgt 200 m².

Weitere Gebäude, auch temporäre, können im Planungsgebiet nicht errichtet werden.

5.3 Technische Anlagen

Es sind keine technischen Anlagen geplant.

5.4 Erschließung, Verkehr und Stellplätze

Die Erschließung für die Freizeit- und Sportanlage erfolgt wie bisher über die Ortsverbindungsstraße Ellingen-Weiboldshausen und den davon abzweigenden Schotterweg. Es sind keine Änderungen geplant. Auch ist künftig nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Stellplätze sind unterhalb der Freileitung am Rand der Ballspielfläche vorhanden. Auch hier sind keine Änderungen geplant.

5.5 Ver- und Entsorgung

Anlagen zur Ver- und Entsorgung sind nicht notwendig. Für Freizeit- und Sportveranstaltungen werden bei Bedarf mobile WC's aufgestellt. Dachflächenwasser wird kleinräumig vor Ort versickert.

5.6 Vorhandene Stromleitung

Die vorhandene Stromleitung, die das Planungsgebiet von Südwesten nach Nordosten überspannt, bleibt bestehen. Unter der Stromleitung ist die Anpflanzung von Laubbäumen nicht vorgesehen. Die Zufahrt zur Freileitung wird nicht beeinträchtigt.

5.7 Emissionen/Immissionen

Von den Freizeit- und Sportflächen gehen naturgemäß während des Betriebes Emissionen aus, gegenüber der derzeitigen Situation ist jedoch keine Änderung zu erwarten. Das Nebeneinander von Freizeit- und Sportfläche und Gewerbegebieten ist unproblematisch, da die Freizeitangebote keinen gewerblichen oder gastronomischen bzw. Event-Charakter haben werden.

5.8 Grünordnung

Im Planblatt und der Satzung werden grünordnerische Maßnahmen festgesetzt, die parallel zur Baufertigstellung auszuführen sind. Zur Einbindung der Anlage wird nach Norden ein Grünstreifen angelegt, der mit großkronigen Laubbäumen bepflanzt wird. Ausgenommen wird der Bereich der Freileitung. Die im Planblatt gekennzeichneten Flächen sind entsprechend den Pflanzgeboten anzupflanzen und langfristig zu pflegen und zu erhalten.

6 Baugebiet in Zahlen

Bestand	Fläche in m ²	Flächenanteil in %
Sportflächen Intensivgrünland	8.500	73,8
Sportflächen Gras- und Krautfluren Mountainbike-Parcours	2.470	21,4
Gebäude	23	0,2
Parkflächen bestehend, Intensivgrünland	370	3,2
Zufahrt	155	1,4
Gesamtfläche	11.518	100

Geplante Nutzung	Fläche in m ²	Flächenanteil in %
Sportflächen Intensivgrünland	8.105	70,3
Sportflächen Gras- und Krautfluren Mountainbike-Parcours	2.255	19,6
Gebäude (bestehende und Baufenster für geplante)	153	1,3
Parkflächen bestehend, Intensivgrünland	370	3,2
Zufahrt	155	1,4
Temporär: Zeltfläche (hier kein Flächenansatz)	-	-
Extensive Gras- und Krautsäume mit Laubbaumbe-pflanzung	480	4,2
Gesamtfläche	11.518	100

7 Umweltbericht

7.1 Bestand und Bewertung

7.1.1 Mensch/Immissionen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird derzeit als Freizeit- und Sportanlage genutzt. Die betroffenen Flächen unterliegen den Lärm- und Immissionsbelastungen aus der planmäßigen Nutzung. Es sind in dieser Hinsicht keine Änderungen zu erwarten.

7.1.2 Fauna

Für die Freizeit- und Sportflächen im Geltungsbereich sowie die Randbereiche liegen keine faunistischen Kartierungen vor.

Die Gras- und Krautfluren des Mountainbike-Parcours stellen in geringem Umfang potenzielle Nahrungshabitatem für einzelne Vogelarten sowie evtl. für Fledermäuse dar. Die Sportrasenflächen stellen wenig bedeutende Lebensräume für Kleintiere und Insekten dar. Hier ist das Nahrungsangebot für Vögel aufgrund der Artenarmut an Pflanzen sehr gering. Im Bereich des Mountainbike-Parcours könnten evtl. Zauneidechsen Habitate finden.

7.1.3 Flora

Die potenzielle natürliche Vegetation, die sich im Planungsgebiet langfristig ohne menschliches Zutun einstellen würde, wäre der Reine Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald. Dieser Vegetationstyp ist aufgrund der heutigen Nutzungen als Freizeit- und Sportfläche – und auch im Umfeld durch die intensiven landwirtschaftlichen und forstlichen Nutzungen – nicht mehr vorhanden und nicht mehr herstellbar.

Die vorhandenen Nutzungen bedingen artenarme Sportrasenflächen mit nur geringem Kräuter- und hohem Gräseranteil. Die Gras- und Krautfluren des Mountainbike-Parcours sind artenreicher und beherbergen, da die Flächen nur unregelmäßig und teilweise gemäht und unterschiedlich intensiv genutzt werden, eine artenreichere Flora mit samentragenden Kräutern.

Es sind keine Nutzungsänderungen und nur geringfügige Überbauungen geplant, so dass hinsichtlich der Artenzusammensetzung im Planungsgebiet keine Änderungen zu erwarten sind.

7.1.4 Land- und Forstwirtschaft

Wie oben beschrieben wird der gesamte Geltungsbereich für Sportzwecke genutzt. Die angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen (Waldgebiet Hagenau) werden durch die Planungen nicht verändert.

7.1.5 Wasser

Fließ- oder Stillgewässer sind von den Planungen nicht betroffen. Das in geringem Umfang anfallende Dachflächenwasser wird an Ort und Stelle versickert.

7.1.6 Geologie und Böden

Das Gebiet gehört geologisch gesehen zu den Oberen Pliensbach-Schichten des Lias (Mittlerer Jura). Bei den daraus entstandenen Böden handelt es sich um tonige, schluffige und kalkhaltige Böden mit teilweise hoher Wasserkapazität. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind diese Böden stark anthropogen beeinflusst.

7.1.7 Luft/Klima

Die Region liegt im Übergangsbereich zwischen atlantischem und kontinentalem Klima und weist eine Jahresmitteltemperatur von 7 bis 8°C und Niederschläge von ca. 650 mm/Jahr auf.

7.1.8 Landschaftsbild/Erholung

Das Planungsgebiet liegt am Ortsrand von Ellingen in einem Raum mit intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen und grenzt an die Gewerbegebiete am östlichen Rand von Ellingen an. Der Ortsrand von Ellingen ist hier von Gewerbebauten überprägt und nicht besonders gut in die Landschaft eingebunden. Der Planungsbereich selber stellt sich als Sportfläche mit derzeit einem Bauwagen und einer kleinen Holzhütte am Waldrand dar. Der südlich gelegene Wald bindet die Sportfläche in das Landschaftsbild ein. Der Planungsbereich selber wird seit längerer Zeit für Freizeit und Erholung genutzt, weitere Erholungseinrichtungen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Auch bedeutende Landschaftsmarken, die von Erholungssuchenden aufgesucht werden, sind nicht vorhanden.



bestehende Freizeit- und Ballspielfläche (Teilfläche) mit Bauwagen am westlichen Rand



Ballspielfläche im östlichen Bereich mit Holzhütte am Wald und einer Teilfläche des Mountainbike-Parcours

7.1.9 Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der näheren Umgebung befinden sich keine Kultur- und Sachgüter.

7.1.10 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Aufgrund der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstruktur sind keine Einschränkungen in den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander erkennbar.

7.2 Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Schutzgüter

7.2.1 Mensch/Immissionen

Während der Errichtung der Gebäude können im Geltungsbereich des Bebauungsplans kurzzeitige und vorübergehende Lärm- und Immissionseinflüsse durch Maschinen- und Geräteeinsatz sowie Fahrverkehr auftreten. Der Umfang ist als sehr gering zu bezeichnen.

Von der späteren Nutzung der Freizeit- und Sportanlage durch Kinder und Jugendliche gehen zu den jeweiligen Trainingszeiten und bei Veranstaltungen in gewissem Umfang Lärmemissionen aus, die jedoch als nur gering eingestuft werden, zumal Abendveranstaltungen nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass gerade hier am Ortsrand der Einfluss auf bewohnte Bereiche der Stadt Ellingen minimiert werden kann.

Somit wird für das Schutzgut Mensch/Immissionen hinsichtlich einer Gesamt-Ökobilanz kein negativer Effekt gegenüber der bisherigen Nutzung angenommen.

7.2.2 Fauna

Negative Auswirkungen auf die Fauna sind mit der Widmung des Areals als Freizeit- und Sportanlage nicht verbunden, da die bisherige Nutzung nicht oder sehr geringfügig verändert wird. Wie oben beschrieben ist das Planungsgebiet als Lebensraum für Kleintiere und Jagdgebiet für Vögel von untergeordneter Bedeutung. Durch die zusätzliche Bebauung wird in äußerst geringem Umfang Boden, der als Lebensraum dient, überbaut. Dieser Umfang erlangt keine Bedeutung hinsichtlich der gesamten Ökobilanz.

7.2.3 Flora

Durch die Darstellung des Planungsgebietes als Sondergebiet Freizeit und Sport und die Beibehaltung der bisherigen Nutzung mit einer Neubebauung von äußerst geringem Umfang ist auch für das Schutzgut Flora von einer sehr geringen Eingriffserheblichkeit auszugehen.

7.2.4 Land- und Forstwirtschaft

Während des Nutzungszeitraums als Fläche für Freizeit und Sport werden der Landwirtschaft temporär Flächen entzogen, was bislang bereits der Fall ist. Nach Beendigung der Nutzung als Fläche für Freizeit und Sport ist durch Festsetzungen sichergestellt, dass das Areal wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht.

Die Erreichbarkeit und Nutzung der umliegenden Flurstücke wird nicht eingeschränkt.

Forstwirtschaftliche Belange werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Aus Sicherheitsgründen werden die geplanten Gebäude in einem Abstand von 20 m zur Waldgrenze aufgestellt.

7.2.5 Wasser

Das Risiko der Grundwassergefährdung durch Betriebs- und Schmierstoffe (Rasenmäher) verändert sich gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht und ist dem Einsatz landwirtschaftlicher Fahrzeuge gleichzusetzen. Die verwendeten Baumaterialien besitzen kein grundwassergefährdendes Potenzial.

Hochwassergefahren bestehen nicht. Der Versiegelungsgrad im Planungsgebiet ist äußerst gering, das anfallende Niederschlagswasser wird unmittelbar vor Ort versickert.

7.2.6 Geologie und Böden

Gewachsener Boden hat Funktionen als Filter, Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ist Produktionsgrundlage und für die Wasserversickerung und Klimaregulierung nicht ersetzbar. Die derzeitige Nutzung des Bodens im Bereich der Sport- und Spielfläche ist hinsichtlich des Mahdregimes intensiv, im Bereich des Mountainbike-Parcours insgesamt extensiv. Pestizide werden nicht eingesetzt, die Rasenflächen werden einmal jährlich mit einem NPK-Dünger gedüngt.

Da keine Nutzungsänderungen vorgesehen sind, werden keine Änderungen für den gewachsenen Boden und seine Wirkungen auf den Wasserhaushalt und Pflanzen und Tiere erwartet.

Durch das äußerst geringe Maß der baulichen Nutzung ist der Eingriff in das Schutzgut Boden als sehr gering zu bewerten.

7.2.7 Luft/Klima

Das Mikroklima im Planungsraum wird sich aufgrund der geringfügig erweiterten Bebauung nicht verändern. Der Umfang der Kaltluftproduktion über Grünland verändert sich nicht.

7.2.8 Landschaftsbild/Erholung

Das Schutzgut Landschaftsbild erfährt durch die Sicherung einer vorhandenen Freizeit- und Sportanlage keine Veränderung. Die Beeinträchtigung durch die Errichtung zweier Kleingebäude wird als sehr gering eingeschätzt. Die geringfügige Beeinträchtigung dieses Schutzgutes lässt sich durch die Bepflanzung an der Nordseite des Planungsgebietes reduzieren.

Für den Aspekt der Erholung und sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen sind eher Verbesserungen zu erwarten, da die Rahmenbedingungen für die Sportarten Ballspiele und Mountainbiken verbessert werden.

Insgesamt wird für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung nur sehr geringe Beeinträchtigung festgestellt.

7.2.9 Kultur- und Sachgüter

Bekannte Kulturgüter werden durch die Sicherung des Geländes für Freizeit und Sport nicht beeinträchtigt. Da keine Erdarbeiten (unterhalb der bestehenden Humusschicht) vorgesehen sind, kommt es auch nicht zu Eingriffen, die bislang unbekannte Bodendenkmäler tangieren könnten.

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

7.2.10 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die konkreten bau-, betriebs- und anlagenbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter lassen sich für den gewählten Standort wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlagenbedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch/Immissionen	gering	keine	positiv
Fauna	gering	positiv	gering
Flora	gering	positiv	gering
Oberflächenwasser	gering	positiv	keine
Grundwasser	gering	positiv	keine
Geologie und Böden	mäßig	gering	keine
Luft/Klima	keine	gering	positiv
Landschaftsbild/Erholung	mäßig	gering-mittel	gering
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine

7.3 Umweltprednose bei Nichtdurchführung

Im Falle einer Nichtdurchführung der Maßnahme würde der Planungsbereich weiterhin als Freizeit- und Sportfläche genutzt. Es sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans sehr geringe bis keine Einflüsse auf die Schutzgüter gegeben, da nur in sehr geringem Umfang Veränderungen geplant sind.

7.4 Erforderlicher Ausgleichsumfang

Die Ermittlung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsflächen und –maßnahmen erfolgt anhand des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ sowie des Rundschreibens der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (19.11.2009). Dabei wird zugrunde gelegt, dass aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Gebiete und aufgrund des geringen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrads der Kompensationsfaktor 0,2 (Typ B, Kategorie I gem. Leitfaden) zugrunde zu legen ist.

Eingriff	Fläche in m ²	Faktor	Erforderlicher Ausgleich in m ²
Bebaute Fläche innerhalb der Baugrenzen	130	0,2	26
Flächen ohne Verschlechterung der Wertstufe bzw. mit Verbesserung	11.388	-	-
Summe	11.518		26

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 1a (3) BauGB, die der Bebauungsplan „Sondergebiet Waldplatz“ verursacht, ist folglich eine Kompensationsfläche im Umfang von **26 m²** erforderlich, die angesichts der Geringfügigkeit zusammen mit dem bepflanzten Grünstreifen (Aufwertung und Extensivierung durch Verringerung des Mahdregimes und Mähgutabfuhr) an der Nordseite des Gebietes erbracht wird.

Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Pflanzung von Laubbaum-Hochstämmen entlang der Ortsverbindungsstraße Rechnung getragen.

7.5 Maßnahmen der Grünordnung

7.5.1 Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen

Alle Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen gründen sich auf § 9 Abs. I Nr. 25a und b BauGB.

Die im Planblatt gekennzeichneten Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege innerhalb des Geltungsbereichs werden als private Grünflächen festgesetzt.

Die mit dem Pflanzgebot festgelegten Baumart Acer platanoides stellt eine landschaftsbildtypische, heimische, großkronige Baumart dar. Die extensive Nutzung des Grünstreifens mit Mahd und Mähgutabfuhr trägt zur Etablierung eines größeren Artenreichtums und einer gewissen Lebensraumvielfalt bei.

Grundsätzlich ist im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln untersagt. Eine chemische Unkrautbekämpfung ist nur in Ausnahmefällen im Bereich der Sportrasenflächen zulässig.

7.5.2 Eingriffsvermeidung und -minimierung

Die Auswahl des vorgesehenen Standortes, der keine Neuanlage einer Freizeit- und Sportheinrichtung und damit Eingriffe in hochwertigere Lebensraumstrukturen erfordert und in dem vorhandene Nutzungen weitergeführt werden, trägt dem Prinzip der Eingriffsvermeidung Rechnung. Das Gleiche gilt für die äußerst geringe Flächenversiegelung im Gebiet des Bebauungsplans.

Mit dem belebten Oberboden ist grundsätzlich sorgfältig umzugehen, Bodenabtrag ist soweit möglich zu vermeiden.

7.5.3 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität im Eingriffsraum sind nach Aussagen des bearbeitenden Biologen nicht notwendig (s. auch Gutachten im Anhang). Als die Aufwertung des Lebensraums für die Zauneidechse wird vom bearbeitenden Biologen die Errichtung einer Trockenmauer vorgeschlagen.

7.5.4 Ausgleichsmaßnahme

Die Ausgleichsmaßnahme wird direkt im Planungsgebiet erstellt. Sie umfasst wie unter Punkt 7.5.1 beschrieben, die Pflanzung einer Baumreihe aus heimischen, großkronigen Laubbäumen der Art Acer platanoides (Spitzahorn, keine Sorten!) und die Anlage eines extensiv genutzten Grünstreifens am nördlichen Rand des Planungsgebietes. Darüber hinaus wird eine Trockenmauer errichtet.

Die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereichs trägt dem Ziel des Eingriffsausgleichs unmittelbar am Eingriffsort Rechnung. Zudem ist nur für den geringsten Teil des Geltungsbereichs von Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand auszugehen.

Durch die Ausgleichsmaßnahme werden vor allem positive Effekte auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild/Erholung erzielt.

Somit kann der Eingriff in Natur und Landschaft, der vom Bebauungsplan „Sondergebiet Waldplatz“ ausgeht, im Sinne des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sowie entsprechend dem Schreiben der Obersten Baubehörde innerhalb des Geltungsbereichs vollständig kompensiert werden.

7.5.5 Kostenschätzung Grünordnung

Die Kostenschätzung enthält die Preise für Pflanzmaßnahmen bei Ausführung durch eine Fachfirma, eingeschlossen sind eine einjährige Fertigstellungs- sowie eine zweijährige Entwicklungspflege. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Maßnahme	Menge	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
Pflanzung von 8 Laubbaum-Hochstämmen (Acer platanoides, H, 2 x v., StU 10-12) incl. Bindung/Befestigung an Dreibock mit Verbisschutz, ein Jahr Fertigstellungspflege, zwei Jahre Entwicklungspflege	8 Stück	250,00 €	2.000,00 €
Herstellung eines artenreichen, extensiven Grünstreifens entlang der Nordseite des Geländes durch Selbstbegrünung und Mahd und Mähgutabfuhr (einmal jährlich, berechnet für die ersten drei Jahre)	480 m ²	1,50 €	720,00 €
Errichtung einer Trockenmauer aus gebietstypischem Material	pauschal	250 €	250,00 €
Gesamtkosten			2.970,00 €

7.6 Geprüfte Alternativen

Aufgrund der bereits langjährigen Nutzung und der geringfügigen geplanten Änderungen kommen eine Verlegung des Geländes und damit eine Prüfung von Alternativen nicht in Frage.

7.7 Ergänzende Angaben

7.7.1 Durchführung

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen war aufgrund der guten Datenlage ohne Probleme möglich. Das planerische Vorgehen entspricht den gängigen Planungsprozessen in der Landschaftsplanung, die Eingriffsermittlung wurde auf der Grundlage des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und dem Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 durchgeführt.

7.7.2 Monitoring

Die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen ist durch eine ökologische Bauleitung vor Ort sicherzustellen.

Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof, zu melden.

7.7.3 Sonstige Festlegungen

Die langfristige Nutzung des Geländes ist im Sinne der Nachhaltigkeit und Kosteneinsparung mit den Flächenbesitzern vertraglich abzusichern.

7.7.4 Zusammenfassung

Auf einer Gesamtfläche von ca. 1,15 ha im Osten der Stadt Ellingen soll eine bereits genutzte Freizeit- und Sportfläche des UFC Ellingen 1992 e.V. baurechtlich gesichert und in geringem Umfang ergänzt werden.

Die durch diesen Eingriff in Natur und Landschaft verursachten Beeinträchtigungen sind äußerst gering. Gering Belastungen ergeben sich nur für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung. Diese werden durch die festgesetzten Pflanzmaßnahmen und die Errichtung einer Trockenmauer minimiert. Für die Schutzwerte Boden, Wasser, Flora und Fauna sind die Auswirkungen sehr gering bis nicht gegeben.

Der notwendige Eingriff in Natur und Landschaft, der von dem Vorhaben ausgeht, wird durch die Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen.

8 Anhang

Artenschutzrechtliches Kurzgutachten durch Markus Römhild

**Artenschutzrechtliches Kurzgutachten im Sinne einer
Potenzialanalyse
für saP-relevante Artgruppen**

Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das „Sondergebiet Waldplatz“ des UFC Ellingen

Oktober 2018

Auftraggeber

UFC Ellingen 1992 e.V.
Freizeitsport- und Jugendprojektverein
Weißenburger Str. 10
91792 Ellingen

Verfasser

Markus Römhild
freischaffender Ornithologe
Maxanlage 31
91781 Weißenburg
Tel. 09141-997947

1. Vorhaben:

Es wird ein bestehendes Sportgelände formal durch FNP, Bebauungsplan und GOP verwaltungsrechtlich aufgenommen. In diesem Rahmen werden geringfügige bauliche Veränderungen vorgenommen (vgl. unten). Hierzu wurde der Verfasser zu einer Stellungnahme im Sinne einer naturschutzfachlichen Potenzialanalyse hinsichtlich möglicher Betroffenheit saP-relevanter Artgruppen beauftragt.



Datengrundlage:

- Lageplan des Vorhabensgebiets im Maßstab 1:000
- mehrere Ortsbegehungen im April/Mai und August / September 2018
- Datenbankabfrage des LfU zu TK6931 Weißenburg
- Datensichtung www.ornitho.de für den Planungsraum

2. relevante Arten

Gemäß der LfU Datenbankabfrage liegen für folgende Arten Hin- bzw. Nachweise im TK6931 Weißenburg vor:

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name ▾ ▲	Deutscher Name ▾ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g
<i>Castor fiber</i> *	Biber *		V	g	g
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	g
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	?
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	?
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g
<i>Placodus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	g
<i>Placodus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	
<i>Vesperilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	2	D	?	?

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name ▾ ▲	Deutscher Name ▾ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	u

Lurche

Wissenschaftlicher Name ▾ ▲	Deutscher Name ▾ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	u
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3		g	u

Libellen

Wissenschaftlicher Name ▾ ▲	Deutscher Name ▾ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V		g	

Weichtiere

Wissenschaftlicher Name ▾ ▲	Deutscher Name ▾ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Unio crassus</i> (Gesamtart)	Bachmuschel	1	1	s	

Angesichts der Habitatausstattung kommen möglicherweise Zauneidechse sowie diverse Fledermausarten als potenziell betroffene Arten in Betracht. Darüber hinaus müssen selbstredend alle im Umfeld brütenden Vogelarten betrachtet werden.

3. Wirkungen des Vorhabens

Die derzeit als Sportplatz genutzten Grünflächen sowie der Mountainbike-Parcours bleiben in ihrer Art und Größe erhalten. Bestehende Bauwagen ebenso. Lediglich im Bereich zwischen Straße und Hagenau-Wälzchen im östlichen Teil des Areals werden ein kleines Gebäude sowie ein temporär überspannter zeltartiger Bereich neu dazukommen.

Anlagenbedingte Wirkprozesse

Durch die Errichtung der beiden genannten Strukturen kommt es zu einem geringfügigen Flächenverlust sowie zu marginaler Bodenversiegelung. Rodungsmaßnahmen werden hierfür nicht erforderlich sein. Auch Barrierewirkungen oder Flächenzerschneidung sind nicht von Relevanz.

Ebenso fallen mögliche Veränderungen der Besonnung, der Bodenfeuchtigkeit und der Luftströmungsverhältnisse nicht nennenswert ins Gewicht. Auch eine Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, Verlust von Nahrungsgebieten oder der Verlust von Individuen kann als Gefährdungseinfluss artenschutzrechtlich relevanter Arten ausgeschlossen werden.

Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Während der Bauarbeiten könnten zusätzliche Flächen zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden, die zum Befahren, als Baustraßen, Standort für Maschinen oder als Lagerplätze dienen sollen. Dies könnte wiederum zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, Verlust von Nahrungsgebieten oder die Störung und Vernichtung von Individuen führen. Es werden nach aktuellem Stand keine über die Bebauungsfläche hinausgehenden Flächen für Baustelleneinrichtungen benötigt, weshalb von keiner Betroffenheit auszugehen ist.

Während der Bauphase sind regelmäßige und häufige Störungen in Form von Lärm, durch die Anwesenheit von Menschen und auch durch Bodenerschütterungen zu erwarten. In ungünstigen Fällen könnten durch Unfälle oder Unachtsamkeit Betriebs- oder Schadstoffe in den Boden oder in das Gewässer gelangen.

Tierarten in der Nähe einer Baustelle werden diese Einflüsse in der Regel tolerieren, empfindsamere Arten könnten den Baustellenbereich allerdings deswegen verlassen oder temporär meiden. Diese Störungen sind meistens intensiver als während der anschließenden gewöhnlichen Nutzung und könnten Arten vertreiben. In der Regel kann man aber erwarten, dass nach Beendigung des Baus die weniger empfindlichen Arten wieder zurückkehren.

Baubedingte Emissionen sind möglich und wohl auch zu erwarten (z.B. Bagger- und LKW-Betrieb während der Bauphase), Störungen dürften aber zeitlich sehr eng umfasst sein und insgesamt nicht wesentlich über dem ortsüblichen Erscheinungen

eines Siedlungsgebietes liegen, weshalb diese als nicht störungsrelevant einzustufen sind, zumal angrenzende Bruthabitate in ausreichender Entfernung zum Vorhabensgebiet liegen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Die Belastungen durch Lärm, Lichtstreuungen oder häufiges Auftreten von Menschen wirken in unterschiedlichster Weise auf benachbarte Tierarten. Die entstehenden und zu erwartenden Emissionen verändern sich nicht oder nur unwesentlich gegenüber dem bisherigen Zustand, da die Fläche hinsichtlich ihrer Nutzungsausrichtung nicht verändert wird und eine ggf. leicht erhöhte Frequentierung nicht als zusätzliche Belastung gewertet wird, zumal unmittelbarer Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet besteht.

Mittelbare Folgewirkungen

Neben den oben genannten Wirkfaktoren und -prozessen können Vorhaben auch mittelbare Auswirkungen zeigen, die zu weiteren Eingriffen in Natur- und Landschaft führen. Verbesserte Infrastrukturen können beispielsweise zu einer intensiveren Nutzung führen oder einen Raum für die Freizeitnutzung leichter erreichbar machen. Das zu betrachtende Vorhaben lässt diesbezüglich keine Folgewirkungen erkennen, die sich negativ auf geschützte Artgruppen auswirken könnten.

4. Ergebnisse

Hinsichtlich der planungsrelevanten Artgruppen wird bezüglich möglicher Verbotstatbestände des §44 BNatSchG folgendes festgestellt:

1. Vögel:

Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten vor, für die es durch die vorgesehenen geringfügigen Veränderungen zur Erfüllung eines Verbotstatbestands kommen könnte, da eine unmittelbare Betroffenheit der Brutplätze aufgrund fehlender Strukturen (Gehölze, Baumhöhlen, Horste) auszuschließen ist. Eine Verschlechterung der Nahrungshabitate kommt wegen bleibender Nutzungsform nicht in Frage und ein additional errichtetes kleines Gebäude verschlechtert die Lage ebenso wenig.

2. Fledermäuse:

Hier wird die Situation analog zu den Vögeln betrachtet. Als Jagdhabitat könnte es zu einer Nutzung der Flächen durch benachbarte Vorkommen kommen. Einzig während der Bauphase im Zuge der Errichtung des neuen Gebäudes sollte als Vermeidungsmaßnahme auf Nachtbaustellen im Zeitraum zwischen 1. April bis 1. November verzichtet werden, um sicherzustellen, dass jagende Fledermausarten in

der Umgebung des Baugebiets nicht gestört werden. Daher sind die Bauarbeiten auf die helle Tageszeit (7:00-18:00h) zu beschränken

3. Zauneidechse:

Ein mögliches Vorkommen einer Zauneidechse wurde anhand von zwei Begehungen im September 2018 überprüft. Es war festzustellen, dass der potenziell in Frage kommende Bereich des Mountainbike-Parcours überwiegend beschattet war, wodurch sich die Habitateignung für Eidechsen deutlich relativiert. Darüber hinaus konnte auch keine Eidechse gesichtet werden.

Methodisch ist der Umfang der Untersuchung sicher nicht ausreichend, um die Nullzählungen als ausreichend belastbar werten zu können, aber selbst unter der hypothetischen Annahme, dass dort ein Vorkommen bestehen könnte, wird aufgrund der bleibenden Nutzung keine Gefährdung der Art gesehen. Der Flächenverlust durch das entstehende Gebäude könnte durch die Anlage einer Trockenmauer oder vergleichbarer Strukturen wirkungsvoll kompensiert werden. Diese sollte in einem möglichst sonnenreichen Bereich der Fläche angelegt werden.

9 Aufstellungsvermerk

Landschaftsplanung Maria Hegemann

Ellingen, den
.....
Maria Hegemann, Dipl.Ing. FH

Stadt Ellingen i. Bay.

Ellingen, den
.....
Walter Hasl, I. Bürgermeister

geändert: